



# **VATM-Konzeption für eine NGA-/HVT-Migration unter Berücksichtigung des Open Access-Ansatzes**

**Stand: 10.06.2009**

## **VATM-Konzeption für eine NGA-/HVt-Migration unter Berücksichtigung des Open Access-Ansatzes**

### **1 Einführung**

Die Märkte für Telekommunikationsdienstleistungen befinden sich europaweit gegenwärtig unter zwei Gesichtspunkten in einem umfassenden Transformations- bzw. Übergangsprozess. Zum einen, spätestens ausgelöst durch die überarbeitete Empfehlung der EU-Kommission über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte, durchlaufen die Märkte entsprechend ihrer jeweiligen Entwicklung eine Phase der Überführung von der sektorspezifischen Regulierung in das allgemeine Wettbewerbsrecht. Zum anderen hat weltweit eine Migration der klassischen, kupferbasierten PSTN-Netze hin zu glasfaserbasierten, hochperformanten breitbandigen Next Generation (Access) Networks (NGN/NGA) begonnen. Letzteres erfordert – je nach technischer Realisierung – sehr hohe Investitionen, die im nationalen Umfang in der Regel von einzelnen TK-Unternehmen nicht geleistet werden können (und im Sinne eines infrastrukturbasierten Wettbewerbs aus ordnungspolitischer Sicht bevorzugt auch von mehreren Unternehmen getätigt werden sollen). Dabei ist absehbar, dass der Ausbau breitbandiger Infrastrukturen geographisch differenziert auf der Basis unterschiedlicher Netzkonzepte und Investitionsstrategien durch verschiedene Unternehmen oder Unternehmenskooperationen erfolgen wird.

Sowohl der regulatorische als auch der technologische Aspekt des Übergangs führen für sich allein genommen zu der Frage nach der Vereinbarkeit der ordnungspolitischen und wohlfahrtsökonomischen Ziele der Erhaltung und Intensivierung des Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten einerseits sowie der Innovations- und Investitionsförderung andererseits. Dieser komplexe Sachverhalt wird gegenwärtig intensiv diskutiert. Ziel sollte sowohl in Europa wie auch in Deutschland kurz- bis mittelfristig eine adäquate wettbewerbskonforme Lösung sein, die insbesondere den beteiligten Telekommunikationsunternehmen – Incumbents und Wettbewerbern – Sicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle und Investitionen gewährleisten muss.

Die Investitionen in Next Generation Access (NGA)- bzw. Glasfaserzugangsnetze (FTTx)<sup>1</sup> werden auf dem deutschen Markt gegenwärtig noch durch eine überschaubare Anzahl von Telekommunikationsunternehmen und Unternehmen aus anderen Bereichen (Versorgungsunternehmen, Netzgesellschaften) getätigt. Neben der Deutschen Telekom AG (DTAG), die bereits in großen Städten in VDSL-Netze investiert, kommt zukünftig vor allem der Investitionstätigkeit der alternativen Anbieter, die nach wie vor für über 50 Prozent der Infrastrukturinvestitionen stehen, weiterhin eine herausragende Bedeutung zu. Dabei zeigt die aktuelle Diskussion bereits jetzt, dass es ein nationales Glasfasernetz „aus einer Hand“ wie in den Niederlanden, Australien oder Neuseeland in Deutschland nicht geben wird. Im Ergebnis wird also eine Vielzahl von kleineren und größeren dezentralen (regionalen) Netzen der neuen Generation (NGN/NGA bzw. FTTx) entstehen, die aus wirtschaftlichen Gründen nur in wenigen Fällen oder eventuell gar nicht duplizierbar sind. Für eine Fortführung des in Deutschland bestehenden Infrastruktur- und Dienstewettbewerbs hat der faire Zugang zu den Komponenten dieser Netze damit oberste Priorität.

## 2 Zielsetzung

Der VATM hat unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in anderen europäischen Ländern eine Position erarbeitet, die den Interessen der Beteiligten Rechnung tragen soll. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Position keine Regelungen beinhaltet, die ausschließlich darauf abzielen, die Deutsche Telekom zu konditionieren. Vielmehr geht es um die Schaffung von Bedingungen und Voraussetzungen vor allem für (alle !) investierenden Unternehmen, aber auch für Dienste- und Inhaltenanbieter, die bisher einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Wettbewerbs und – über Mietzahlungen – der Finanzierung von neuen Infrastrukturen geleistet haben und deren Bedeutung für neue und innovative Endkundenprodukte zukünftig weiter zunehmen wird. Entscheidend ist dabei die Balance zwischen den Interessen der in Infrastrukturen Investierenden und der Möglichkeit für Diensteanbieter günstige, qualitativ hochwertige und innovative Leistungen anbieten zu können. Erst diese Balance ermöglicht ein Optimum an Wachstum, Innovation und Effizienz. Im Ergebnis werden in vielen Bereichen symmetrische Regelungsansätze greifen und eben

---

<sup>1</sup> Beim Aufbau von Glasfasernetzen wird häufig der Begriff „FTTx“ für die unterschiedlichen Möglichkeiten der Realisierung dieser Netze in Abhängigkeit vom Anteil der Glasfaser- und Kupferkabel verwendet. FTTx unterteilt sich dabei in (i) FTTC (Fiber To The Curb), die Basis für einen VDSL-Ausbau, (ii) FTTB (Fiber To The Building) und (iii) FTTH (Fiber To The Home).

keine asymmetrische Regulierung verfolgt. Freiwilligen Verpflichtungen und Kooperationen und zu Anfang eine Festlegung symmetrischer Basis-Zugangsmöglichkeiten kommt demzufolge eine größere Bedeutung zu als bisher. Gleichzeitig wird damit auch die Bedeutung einer schnelleren und effizienteren Missbrauchskontrolle noch wichtiger als bislang. Ziel unserer Vorschläge ist es, einen Beitrag zur aktuellen Diskussion über die für einen erfolgreichen und schnellen Breitbandausbau erforderlichen Rahmenbedingungen zu leisten. Wir sind unsicher, mit unserem Kooperations- und Investitionskonzept ein Höchstmaß an Investitionen, Flexibilität beim Investitionszeitpunkt sowie eine angemessene Risikoverteilung erreichen zu können.

### **3 Bedeutung des Open Access-Ansatzes**

Ein Denkansatz, der seit geraumer Zeit und insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau von NGA-Netzwerken bzw. dem Aufbau von breitbandigen Hochleistungsnetzen Eingang in die aktuelle regulatorische Diskussion findet, ist der des Open Access. Begriff und Ansatz werden dabei mit unterschiedlichem Inhalt gefüllt und differenziert interpretiert. Dem VATM ist an dieser Stelle wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Gleichsetzung von fairem, wettbewerbskonformem Zugang und Open Access der Komplexität der Thematik nicht gerecht wird und oftmals eine zu starke Simplifizierung erfährt. Insbesondere gilt, dass die von der DTAG auf Basis der Regulierung angebotenen Vorleistungsprodukte im Infrastruktur- und Dienstebereich nicht dem Open Access-Ansatz folgen. Die Regulierung des Zugangs zu den vorhandenen Ressourcen und Diensten eines marktbeherrschenden Unternehmens bleibt im Ergebnis das erzwungene Herstellen eines wettbewerblichen Umfeldes und ändert sich nicht durch die Verwendung eines neuen Begriffes.

Der grundsätzliche Open Access-Denkansatz umfasst drei Schichten mit zwei klar definierten Ebenen von Zugangsmöglichkeiten, wobei Zugang und Wertschöpfungstiefe in einer Vielzahl von Modellen möglich sind:

- (1) Passive Infrastrukturebene mit Zugangsmöglichkeit für Betreiber der aktiven Infrastruktur;
- (2) Aktive Infrastrukturebene (Betreiber) mit Zugangsmöglichkeit für Netzbetreiber und (Erklärung: hierunter fallen auch Bitstrom- und ähnliche Produkte) für Diensteanbieter;

(3) Diensteebene.

Open Access ist insofern die liberalste Form der gemeinsamen Errichtung und Nutzung von Infrastrukturen und ermöglicht einem multiplen Wettbewerberumfeld – insbesondere Anbietern, die kein eigenes (Anschluss-)Netz haben – diskriminierungsfreien Zugang zu einer essentiellen Bottleneck-Komponente (passive und/oder aktive Infrastruktur). Dies bedeutet im Idealfall, dass der Zugang für alle – die investierenden Unternehmen ausdrücklich eingeschlossen – zu gleichen Kosten und in gleicher Qualität möglich ist und jeder mit jedem unter technologieneutralen Bedingungen kooperieren kann.

Aufgrund der Struktur des deutschen Telekommunikationsmarktes – insbesondere angesichts der Vielzahl vertikal integrierter Unternehmen – ist offenkundig, dass das „Lehrbuchmodell“ in dieser Form nicht auf den deutschen und viele andere europäische Märkte übertragbar und bisher nicht abschließend definiert ist.

**Dennoch sieht es der VATM als wichtig an, dass die zu findenden Regelungen für den Zugang zu den NGA- bzw. Glasfasernetzen möglichst viele Open Access-Elemente beinhalten, insbesondere vor dem Hintergrund von Investitionssicherheit und Risikoverteilung.**

**Der VATM fordert daher die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf, gemeinsam mit den Marktbeteiligten ein klares und einheitliches Verständnis des Open Access-Begriffs zu entwickeln und wie dieser für den deutschen Markt nutzbar gemacht werden kann. Ohne dieses einheitliche Verständnis darf es – wie im Entwurf des Eckpunktepapiers der BNetzA mehrfach vorgeschlagen – nicht zu Maßnahmen mit geringerer Regulierungsintensität unter Verweise auf Open Access-Möglichkeiten kommen. Dadurch könnte der deutsche Regulierer auf europäischer Ebene in der aktuellen Diskussion wieder eine führende Rolle einnehmen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland aktiv gestalten.**

#### **4 Schlussfolgerungen für den deutschen Markt**

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Gesamtdiskussion zum Thema „Wettbewerb, Regulierung und Zugang zu NGA“ die Analyse und Bewertung der Investitionsvoraussetzungen für den Auf- und Ausbau der Netze der neuen Generation, des HVt- und KVz-Zugangs sowie des Leerrohr- und Dark Fiber-Zugangs notwendigerweise weiterhin unter dem Aspekt der Märkte- bzw. SMP-Regulierung und möglicher Auflagen für marktbeherrschende Unternehmen zu führen ist. Dies muss auch seinen Ausdruck in den von der Bundesnetzagentur durchzuführenden Marktanalysen der Märkte 4 und 5 finden. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) bietet hierfür eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen.

Es kommt im Wesentlichen darauf an, das bestehende Wettbewerbsniveau zu halten bzw. weiter zu steigern und darüber hinaus neben der Sicherung bisheriger Investitionen in alternative Infrastrukturen auch sinnvolle und notwendige Investitionen in Netze der neuen Generation zu fördern. Das bedeutet unter anderem, dass der DTAG die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre Netzstruktur zu verändern und einen HVt-Abbau zu betreiben, um weitere Effizienzen im Netz realisieren zu können.

Die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau neuer (NGA/FTTx) Netze müssen bewährte Regulierungselemente, wie insbesondere die geltenden Regelungen zur Behandlung marktbeherrschender Unternehmen enthalten und gleichzeitig möglichst viele Open Access-Elemente berücksichtigen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass das marktbeherrschende Unternehmen unter Berufung auf das Vehikel Open Access ungerechtfertigt aus der Preis- und Zugangsregulierung entlassen wird.

Das Positionspapier des VATM berücksichtigt neben der Breitbandstrategie des Bundes, dem Entwurf der Wettbewerbskonzeption der BNetzA, der im Entwurfsstadium vorliegenden, noch unveröffentlichten NGA-Empfehlung der EU, auch die nationalen Netzausbaustrategien anderer Länder und die dort ebenfalls intensiv geführte Open Access-Diskussion.

Die Positionierung wird nachfolgend tabellarisch übersichtlich dargestellt und stellt strukturell auf die Punkte ab, die der VATM in der Diskussion bisher immer als wesentlich hervorgehoben hat.

Insgesamt empfiehlt der VATM der BNetzA im Hinblick auf die NGA-Eckpunkte und die weiteren Schritte einen zusätzlichen organisatorischen Eckpunkt aufzunehmen. Angesichts der

Vielzahl offener Punkte sollte die BNetzA einen Zeitplan erstellen, der eine Abarbeitung und Abschichtung aller offenen Fragen beinhaltet. Dieser Zeitplan soll auch vorgelagerte bilaterale Verhandlungen enthalten, die der VATM weiterhin für sinnvoll erachtet. Ohne eine strikte Projektorganisation durch die BNetzA wird es ansonsten zu einer weiteren Verzögerung in der Festlegung der vielen offenen Punkte kommen. Diese Unsicherheit ist aber maßgeblich für die aktuelle Investitionszurückhaltung.

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>I. KVz-Zugang / Gemeinsamer Ausbau</b>		
<p>Ein gemeinsamer KVz-Ausbau verringert das Investitionsrisiko und die notwendigen Investitionsvolumina für einzelne Marktteilnehmer. Er kann ein geeignetes Mittel für ein wettbewerbskonformes Infrastruktur-Sharing sein. Die Regelungen hinsichtlich Dimensionierung und Kostenteilung für den gemeinsamen KVz-Ausbau sind in Standardangebote aufzunehmen. Das TAL-Standardangebot ist insoweit zu ergänzen.</p>	<p>Gemeinsamer KVz-Ausbau mit entsprechender Dimensionierung der KVz gegen Kostenteilung</p>	<p>Niederlande</p>
	<p>Regeln für KVz-Ausbau/-Zugang entsprechend bewährtem Modell für HVt-Zugang</p>	<p>Niederlande</p>
	<p>KVz-Ausbau / Zugang muss weitergehenden Glasfaserausbau (z.B. per FTTB) bis zum Endkunden ermöglichen</p>	<p>Niederlande</p>
<p>Da auch lokal/regional ausbauende bzw. kooperierende Unternehmen auf den Zugang zum KVz angewiesen sind, bleibt dieser Anspruch unverändert bestehen. Der Anspruch auf Zugang im KVz (Kollokation) besteht im Rahmen ausreichend verfügbarer Kapazitäten. Ansonsten besteht nur ein Zugangsanspruch zum KVz, das heißt, die Wettbewerber müssen auf eigene Kosten ausbauen. Der Ansatz ermöglicht eine hohe Flexibilität beim Ausbau und führt zu keinen zusätzlichen Belastungen für den Erstinvestor.</p>	<p>Anspruch auf Zugang im KVz bei Platzverfügbarkeit; Anspruch auf Ausbau/Erweiterung zwecks Zugang am KVz; Kosten für KVz-Ausbau/-Anbau trägt der Wettbewerber</p>	<p>konzeptionell: Niederlande</p>

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>I. KVz-Zugang / Gemeinsamer Ausbau</b>		
<p>Für die Möglichkeit eines späteren Zugangs im KVz (Kollokation) bzw. des späteren Eintretens in eine bestehende Kooperation beteiligt sich das später eintretende Unternehmen an den ursprünglichen Investitionskosten. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Investitionszyklen von Unternehmen, verhindert, dass bereits getätigte Investitionen von Marktteilnehmern entwertet werden und gewährleistet eine schnellere Kapitalverzinsung (Return on Investment) für den Erstinvestor.</p>	<p>Späterer Zugang / Eintritt in Kooperation für weitere Wettbewerber möglich - Beteiligung an Ursprungsinvestments und Zahlung an Erstinvestor(en)</p>	
	<p>Anspruch auf Verzinsung für den Zeitraum zwischen Invest in KVz-Ausbau und späterem Beitritt zugunsten des/der Erstinvestoren</p>	
<p>Die Möglichkeit des späteren Zugangs im KVz (Kollokation) kann durch eine Reservierungs-Option abgesichert werden. Durch solche Reservierungen ist gewährleistet, dass der Netzausbau nicht zu einer Abschottung des Marktes für einzelne Marktteilnehmer (Erstinvestoren) führt. Auf der anderen Seite gestatten Reservierungen den investierenden Unternehmen die Präzisierung ihrer Ausbauplanungen sowie eine kostenneutrale Anpassung der Dimensionierung des KVz. Erstinvestoren werden dadurch nicht belastet, sondern haben den ökonomischen Vorteil, dass der Reservierende die Kosten für die zusätzliche Dimensionierung bereits zum Zeitpunkt des KVz-Ausbaus trägt.</p> <p>Eine zusätzliche Sicherheit wird dadurch erreicht, dass die Reservierungen als handelbares Gut auf andere Unternehmen übertragen werden können.</p>	<p>Reservierung für KVz -Zugang mit entsprechender Dimensionierungsverpflichtung</p>	<p>Großbritannien</p>
	<p>Reservierung auf andere Unternehmen übertragbar</p>	

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>I. KVz-Zugang / Gemeinsamer Ausbau</b>		
<p>Um einen schnellen und effizienten Breitbandausbau zu gewährleisten sind vom Erstinvestor alle Informationen bezüglich der Belegung der KVz bzw. Multifunktionsgehäuse, der Qualitätsparameter, der Dimensionierung sowie der bestehenden Reservierungen etc. zugänglich zu machen. Nach der Offenlegung ist den Wettbewerbern eine angemessene Frist zur Entscheidung über Kooperationen bzw. Reservierungen zu gewähren.</p>	<p>Umfassende Transparenzverpflichtung</p>	<p>Niederlande, Großbritannien</p>
<b>II. Leerrohrzugang / Gemeinsamer Ausbau</b>		
<p>Der Zugang zu den Leerrohren und Kabelschächten zwischen HVt und KVz ist eine wesentliche Voraussetzung vor allem für alle Unternehmen, die in eine FTTC-Infrastruktur investieren. Ein wettbewerbskonformes Standardangebot der DTAG, das explizite Regelungen hinsichtlich der Kosten für den Zugang auf Basis einer effizienten Nutzung der verfügbaren Kapazitäten beinhaltet, ist erforderlich. Dies ist als eigenständiges Standardangebot aufzuerlegen. Voraussetzung dafür ist Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Leerrohrsysteme und deren Geeignetheit hinsichtlich verfügbarer Glasfasertypen. Neben der Festlegung von Nutzungsentgelten ist auch beim Leerrohrausbau oder der Leerrohrnutzung die Investitionsbeteiligung alternativer Anbieter vorzusehen und vertraglich, nichtdiskriminierend zu regeln (z. B. gesichertes Nutzungsrecht).</p>	<p>Bedarfsgerechte volumenbezogene Kostenteilung bei Leerrohrnutzung und sachgerechte anteilige Aufteilung der Betriebskosten (Opex)</p>	<p>Frankreich, Portugal</p>
	<p>Capex-Lösung, d.h. Beteiligung an Investment und damit Aktivierbarkeit der Leerrohrinvestitionen in den Bilanzen der Wettbewerber (Co-Investment)</p>	

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>II. Leerrohrzugang / Gemeinsamer Ausbau</b>		
<p>Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Verfügbarkeit von Informationen über vorhandene passive Infrastrukturen den Aufbau von NGN-/NGA-Netzen beschleunigen können und insbesondere Planungsaufwendungen sowie Kosten der Verlegung deutlich verringern helfen. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene und von der Bundesnetzagentur umzusetzende Infrastrukturatlas ist geeignet, die entsprechenden Synergien zu erzielen. Er muss hinsichtlich seiner Geeignetheit auch die Daten von Unternehmen enthalten, die nicht dem Telekommunikationsbereich zuzuordnen sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlägt der VATM eine grundbuchrechtliche Erfassung und Absicherung der vorhandenen Infrastrukturen der Unternehmen bzw. Eigentümer vor. Hierdurch erhalten Investoren/Kapitalgeber Transparenz über bestehende Infrastrukturen und Vermögenswerte, eine Besicherbarkeit derselben und eine höhere Verwertbarkeit bei Verkauf oder Konkurs.</p>	<p>Transparenzverpflichtung in Form eines Infrastrukturkataster aller Infrastrukturanbieter</p>	<p>Frankreich</p>
	<p>Grundbuchrechtliche Erfassung der Infrastrukturen durch Anpassung der einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften</p>	

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>III. FTTB/H-Zugang / Gemeinsamer Ausbau</b>		
<p>Der gemeinsame Ausbau von FTTx-Infrastrukturen muss wesentliche Open Access-Elemente enthalten und einen fairen, transparenten und offenen Zugang für Netzbetreiber und Diensteanbieter gewährleisten. Dabei sind Grundsätze zum nichtdiskriminierenden Verhalten vorab festzulegen, auch um kartellrechtlichen Bedenken gegenüber Kooperationsmodellen zu begegnen. Eine sektorspezifische Missbrauchskontrolle ist nur dann ausreichend, wenn marktbeherrschende Unternehmen den Zugang auch zu den mit ihnen kooperierenden Infrastrukturen zu entsprechend vorher festgelegten klaren Regeln freiwillig gewähren und wenn verbindliche Fristen und Verfahren ein schnelles und effizientes Eingreifen bei Missbräuchen sicherstellen.</p>	<p>Gemeinsamer FTTx-Ausbau/-Zugang</p>	<p>Niederlande, Großbritannien, Schweiz</p>

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>IV. HVt-Migration</b>		
<p>Der Abbau der HVt und die Migration auf moderne Infrastrukturen führen zu erheblichen Einmaleffekten und dauerhaften Kosteneinsparungen allein zu Gunsten der DTAG im Anschlussnetz. Die Kosten der Migration werden daher vollständig von der DTAG getragen und können keinesfalls auf die Wettbewerber abgewälzt werden. Die Festlegung adäquater Vorleistungsprodukte bzw. entsprechender Zugangsvarianten stellt sicher, dass das durch den TAL-Zugang erreichte Wettbewerbs- und Wertschöpfungsniveau nicht in Frage gestellt wird. Dies erfordert vertragliche (oder regulatorische) Regelungen für den zeitlichen und technischen Migrationsprozess, die Migrationskosten sowie adäquate Kompensationslösungen. Folgende wesentlichen Aspekte sind dabei insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung einer Migrations-/Abbaufrist von mindestens 5 Jahren, die erst nach einer Einigung über alle Regelungen der Migration und aller Einzelheiten über die notwendigen neuen Zugangsprodukte (KVZ, Leerrohre, VDSL-Bitstrom) zu laufen beginnt;</li> <li>• Festlegung der maximalen Anzahl von HVt, die pro Periode abgebaut werden;</li> <li>• Festlegung der Anzahl der verbleibenden HVt;</li> <li>• Vorab-Festlegung der Zugangsvarianten/-produkte für die Zeit nach der Migration;</li> <li>• Kompensationsangebote für Unternehmen, die auf eine niedrigere Stufe der Wertschöpfung migrieren müssen sowie für ungenutzte Backhaul-Kapazitäten</li> </ul>	5-jährige Abschalt-/Abbaufrist nach Veröffentlichung der HVt-spezifischen Abschaltplanung	Niederlande
	Max 500 HVt jährlich in den ersten 3 Jahren	konzeptionell: Niederlande
	Migrationskosten trägt DTAG	Niederlande
	Kompensationsangebote durch DTAG für erforderlichen Netzzückbau, Quality of Service etc.	Niederlande

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>V. Bitstrom-Zugang</b>		
<p>Es ist ein wettbewerbskonformes Angebot für den Bitstrom-Zugang sowohl für selbst in den VDSL- oder FTTx-Ausbau investierende Unternehmen als auch für Diensteanbieter essentiell, insbesondere vor dem Hintergrund der Migration der Netze. Für das marktbeherrschende Unternehmen bleibt die Verpflichtung zum Bitstrom-Zugang aufrecht erhalten, unabhängig von der technologischen Leistungsfähigkeit des Netzes. Unabhängig vom Open Access-Ansatz bleiben Bottlenecks ex-ante reguliert, sofern nicht vom Markt akzeptierte und von der BNetzA auf Wettbewerbskonformität überprüfte Standardangebote vorliegen. Ein standardisiertes, deutschlandweit einheitliches VDSL-Bitstrom-Produkt ist für Anbieter und Endkunden von größter Bedeutung, um bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu gewährleisten.</p>	<p>VDSL-Bitstrom-Produkt</p>	<p>Niederlande, Großbritannien, konzeptionell: Schweiz</p>
	<p>Standardangebot umfasst Qualitätsparameter für Bitstrom-Zugang</p>	
<p>Für FTTx-Bitstrom-Zugang kann über einen bestimmten Zeitraum ein Risikozuschlag erhoben werden. Dieser Zuschlag soll das spezifische Risiko von Infrastrukturinvestitionen und die Risiken einer anfangs geringen Netzauslastung berücksichtigen. Wesentliche Faktoren für die Bemessung des Zuschlags sind die Penetrationsrate der anschließbaren Haushalte, der Marktanteil des zugangspflichtigen Unternehmens sowie die Wettbewerbsintensität.</p>	<p>Risikozuschlag für Bitstrom-Zugang</p>	<p>konzeptionell: Niederlande</p>

VATM-Position	VATM Kernpunkte	Vergleichbare Entwicklungen im Ausland
<b>V. Bitstrom-Zugang</b>		
<p>Neben einer direkten Beteiligung am Infrastrukturausbau müssen auch zusätzliche Möglichkeiten des Co-Invests in Betracht gezogen werden. So könnten sich Unternehmen an den Kosten für den Netzausbau auch dadurch beteiligen, dass sie dem Investor Kapital zur Verfügung stellen und dafür vergünstigte Bitstrom-Zugangsmöglichkeiten erhalten. Der Zugang muss dann diskriminierungsfrei erfolgen und darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Markt führen. Insbesondere sind unzulässige Rabattierungen zu vermeiden.</p>	<p>Bitstrom für vertikal integrierte Kooperationspartner (Co-Investment-Lösung)</p>	
<p>Nicht alle Infrastrukturanbieter, die HVt-Standorte erschlossen haben, werden eine Migration auf KVz-Ebene vornehmen. Im Rahmen des NGN/NGA-Ausbaus werden allerdings Standorte benötigt, die als Zugangspunkte für die alternativen Anbieter fungieren und um die aktive Glasfasertechnologie bzw. NGN-Netzelemente aufzunehmen. Sinnvollerweise sollten dafür bestehende HVt-Standorte genutzt werden.</p> <p>Aus Sicht des VATM sollte dabei mittelfristig die Zahl von 900 Zugangspunkten nicht unterschritten werden. Aufgrund der starken Zunahme des zukünftigen Datenverkehrs, ist die heutige Anzahl der Zugangspunkte nicht ausreichend, sondern es muss ein engmaschigerer Ausbau erfolgen. Dies ist erforderlich um die Datendurchsatzfähigkeit der Netze zu erhöhen und um eine effiziente Verkehrsführung zu gewährleisten.</p>	<p>Erhöhung der Zahl an Zugangspunkten von 73 auf 900 (Metroknoten)</p>	<p>Niederlande</p>